

SPITEX Thurgau Nordwest Fondsreglement

Art. 1 Zweck

Der SPITEX Thurgau Nordwest beschafft ihre finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten (Art. 21 der Statuten). Sie führt zu deren Verwaltung einen Fonds: Fonds SPITEX TGNW. Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind und wie der Fonds zu verwalten ist.

Art. 2 Finanzierung und Äufnung

Dem Fonds werden zugewiesen:

- Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzung und Legate)
- Andere Zuwendungen, Spenden und Gönnerbeiträge von natürlichen oder juristischen Personen über CHF 5'000 (Beträge unter dieser Limite werden im Spendenkonto der Betriebsrechnung verbucht)
- Zinserträge des Fondskapitals

Art. 3 Verwendung der Spenden und Legate

Nicht zweckgebundene Spenden und Legate können eingesetzt werden:

- zur subsidiären Unterstützung von Familien oder Personen in finanzieller Notlage beim Bezug von ambulanten Dienstleistungen, sofern die fürsorglichen Massnahmen nicht ausreichen
- zur Finanzierung von Projekten, die der fachlichen Weiterentwicklung, der strategischen Ausrichtung oder der Imagepflege der SPITEX Thurgau Nordwest dienen
- zur Finanzierung von betrieblichen Projekten wie beispielsweise Ausbau/Einrichtung von Infrastruktur
- zur Finanzierung von Leistungen bzw. Projekten zugunsten der Mitarbeitenden
- zur Förderung der Mitarbeitenden durch Fort- und Weiterbildung
- zur Honorierung von besonderen Leistungen in Form von einmaligen Prämien an verdiente Mitarbeitende
- zur Mitfinanzierung spezieller Anlässe und Kurse
- zur ausnahmsweisen Deckung von Betriebsausgaben
- für ausserordentliche Investitionen

Zweckgebundene Spenden und Legate

Werden im Sinne der Anordnung des Spenders oder der Erblasser verwendet. Bei Einzelbeträgen über CHF 20'000 wird eine gesonderte Rechnung geführt.

Art. 4 Verwaltung und Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der SPITEX Thurgau Nordwest. Das Fondskapital ist in der Jahresrechnung gesondert als langfristiges Fremdkapital

auszuweisen. Die Verwaltung des Fonds ist im Anhang der Jahresrechnung auf geeignete Art offen zu legen.

Art. 5 Verfügungskompetenz

Es wird folgende Ausgabenkompetenz festgelegt:

Bis CHF 2'000 Betriebsleitung

CHF 2'001 – 5'000 Präsident

Ab CHF 5'001 Betriebskommission

Der Betrag gilt pro abgeschlossenes Projekt. Bei wiederkehrenden Ausgaben gilt der erwartete Gesamtbetrag.

Art. 6 Haftung

Das gesamte Vermögen des Fonds haftet **nicht** für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.

Art. 7 Information

Entscheide über die Verwendung der Gelder werden im Protokoll der Sitzungen der Betriebskommission festgehalten.

Die Betriebskommission orientiert die Delegierten des Zweckverbandes anlässlich der Delegiertenversammlung im Rahmen der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Jahres über den Fonds getätigt wurden.

Art. 8 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes bestimmt die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes über die Verwendung des verbleibenden Fondsvermögens. Dabei muss zwingend eine gemeinnützige Organisation im Gesundheitswesen berücksichtigt werden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 3. November 2020 durch die Delegierten genehmigt und tritt per sofort in Kraft.